

Anlage 16 Tarifbestimmungen für das FerienTicket Sachsen (FTS) für 2017 und 2018

1 Grundsatz

- 1.1 Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbände und der am Aktionsangebot teilnehmenden Verbundverkehrsunternehmen (VU).
- 1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 1.3 Der Verkauf der FTS erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.

2 Berechtigte

Das FTS erhalten Schüler und Auszubildende sowie Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst bis zum 21. Geburtstag. Maßgebend ist das Alter am ersten Ferientag.

3 Fahrkarte und Fahrpreis

- 3.1 Das FerienTicket Sachsen wird zum Preis von 28,00 EUR (inkl. MwSt.) pro Jahr verkauft.
- 3.2 Das FTS ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch ein Kontrollmedium mit Lichtbild und Geburtsdatum (Schülerausweis, Kundenkarte eines beteiligten Verkehrsverbundes (u. a. Grundkarte des VVV), Schülerjahreskarte des VVV des abgelaufenen Schuljahres ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis) nachgewiesen werden können.
- 3.3 Vorname und Name des Inhabers sind in dem dafür vorgesehenen Feld des FTS lesbar und unauslöschlich einzutragen.
- 3.4 Ein Wechsel vom regionalen SchülerFerienTicket (VVV - VMS), vom SuperSommerFerienTicket (VVO - ZVON) bzw. vom Schülerferienticket für das Bundesland Sachsen-Anhalt und MDV-Gebiet zum FTS durch Nachlösen des Differenzbetrages ist nicht möglich.

4 Gültigkeitsdauer

Das FTS gilt täglich in den Zeiträumen vom 24. Juni 2017 bis 6. August 2017 und vom 30. Juni 2018 bis 12. August 2018, jedoch nicht montags bis freitags zwischen 04:00 Uhr und 08:00 Uhr.

5 Geltungsbereich

- 5.1 Das FTS gilt in Sachsen sowie im gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen). Ausnahmen sind im Anhang zu dieser Anlage geregelt.
- 5.2 Das FTS wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 5.3 Soweit Schülerferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des FTS angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das FTS bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden Schülerferientickets bei Vorlage des Anschlusstickets.
- 5.4 Im sächsischen und thüringischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes sind bei Nutzung alternativer Bedienformen, wie Rufbus, Rufbuszuschläge gemäß den für die Fahrten gültigen Tarifbestimmungen nach Teil C, Pkt. 2 des MDV-Tarifs zu zahlen. Im Verkehrsverbund Oberelbe gilt das FTS nicht in Anrufsammeltaxen.

6 Mitnahme von Fahrrädern

- 6.1 Eine unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrades ist in allen Nahverkehrszügen im gesamten Geltungsbereich sowie in den Bussen und Straßenbahnen in den Verkehrsverbänden VMS, VVV, VVO, ZVON und MDV (außer in Halle und im sächsischen Teil des MDV) möglich.
- 6.2 Eine Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

7 Erstattung und Umtausch

- 7.1 Eine Erstattung oder ein Umtausch des FTS ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 7.2 Beim FTS handelt es sich um einen Fahrschein mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. §17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

8 Sicherung gegen Missbrauch

- 8.1 Durch nachträgliche Änderung (z. B. durch Änderung des eingetragenen Namens, durch Einschweißen oder Einlaminieren) wird das FTS ungültig.
- 8.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Tarifbestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen erhoben und bei Verdacht auf Erschleichung der Beförderungsleistung/Missbrauch (Fälschung des Tickets) das Ticket (gegen Quittung) eingezogen.

Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FerienTicket Sachsen

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des FTS
VMS	Regionalbuslinie 171	gültig auf gesamter Linie (bis Seelingstädt/Thüringen)
	KBS 518 (Fichtelbergbahn)	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt auf der Fichtelbergbahn zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG Sächsische Dampfeisenbahn-gesellschaft mbH
	Drahtseilbahn Augustusburg	gültig
	Regionalbuslinie 672	ungültig im Abschnitt Pappendorf - Dresden
	Regionalbuslinie 756 (Nossen - Leipzig)	ungültig
VVO	Lößnitzgrundbahn/ Weißeritztalbahn	für das Jahr 2017 gilt: berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt in einer der beiden Bahnen für das Jahr 2018 gilt: berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG Sächsische Dampfeisenbahn-gesellschaft mbH
	Wanderschiff Bad Schandau - Hrensko	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
	Schwebebahn Dresden	ungültig
	Standseilbahn Dresden	ungültig
	Stadtrundfahrt Meißen	ungültig
	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	ungültig
	Aufzug Bad Schandau	ungültig
	Fähre in Strehla	ungültig
	Fähre in Riesa	ungültig
	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
	Fähre zwischen Schöna und Hřrensko	ungültig
VVV	Regionalbuslinie V-4	gültig auf gesamter Linie (bis Zeulenroda/Thüringen)
	Regionalbuslinie V-21	gültig auf gesamter Linie (bis Hof/Bayern)
	Regionalbuslinie V-81	gültig auf gesamter Linie (bis Greiz/Thüringen)
	KBS 546 (EBx 13)	ungültig auf der gesamten Strecke Gera - Weida - Hof
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
	Waldeisenbahn Bad Muskau	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt